

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>205/2014</b>
---------------------------------------	------------------------

**Betreff:**

Delegation der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen auf den Vollstreckungs(außen)dienst der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Beratungsfolge	Termin
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr Dr. Seidel	02.12.2014
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	05.12.2014
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	12.12.2014

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 010620	Bez. Finanzbuchhaltung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 11	Bez. Personalaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 7.000 EUR b) 7.000 EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

**Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die einen Vollstreckungsaußendienst betreiben, wird auf Basis des beigefügten Vereinbarungsentwurfs (**Anlage 1**) zugestimmt.

## Erläuterungen:

Bekanntlich wird der Vollstreckungsaußendienst für den Kreis Warendorf im Kreisgebiet seit geraumer Zeit von den kreisangehörigen Kommunen im Wege der Amtshilfe durchgeführt. Seit einiger Zeit untersucht die Kreisverwaltung auch auf Wunsch der Politik, ob und wie diese Form der interkommunalen Zusammenarbeit rechtlich verfestigt und vertieft werden soll.

Zu diesem Zweck wurden Kennzahlen erhoben und intensive Gespräche mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit eigenem Vollstreckungsaußendienst geführt. Über diesen Prozess wurde der Finanzausschuss regelmäßig informiert, zuletzt in seiner Sitzung am 28.05.2014.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Wahrnehmung des Vollstreckungsaußendienstes durch die Kommunen viele Synergien mit sich bringt.

In diesem Zusammenhang sind z. B. die kürzeren Wege für die örtlichen Vollstreckungsaußendienstbeamten sowie deren höhere Orts- und Schuldnerkenntnis zu nennen. Der Vorteil dieses Systems liegt aber insbesondere darin, dass durch denselben Vollstreckungsaußendienstbeamten gleichzeitig städtische und Kreisforderungen begetrieben werden können.

Außerdem gelang es Kreis und kreisangehörigen Kommunen in den gemeinsamen Gesprächen einige Verbesserungsmöglichkeiten für die interkommunale Zusammenarbeit zu entwickeln. Hierzu gehören z. B. der Austausch von Kennzahlen, deren regelmäßige gemeinsame Analyse oder einheitliche Standards bei Ratenzahlungsvereinbarungen.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass sich eventuelle längere Personalausfälle beim Vollstreckungsaußendienst der Kommunen aufgrund der knappen Personalressourcen nicht bzw. kaum kompensieren lassen, so dass im Falle längerer Vakanzen (insbesondere durch Krankheit) der Vollstreckungsaußendienst ruht.

Vor diesem Hintergrund schlug die Verwaltung dem Finanzausschuss in der oben angeführten Sitzung vor, die interkommunale Zusammenarbeit durch den Abschluss von Verträgen zu vertiefen, die Grundsätze der Zusammenarbeit zu regeln. Hierzu soll auch die vertretungsweise Beitreibung von Kreisforderungen durch eigenes Kreispersonal zählen, wenn beim Vollstreckungsaußendienst der Kommunen längere Vakanzen entstehen.

Dementsprechend wurde in den vergangenen Monaten der beigefügte Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erarbeitet (**Anlage 1**) und mit den Städten und Gemeinden mit eigenem Vollstreckungsaußendienst abgestimmt.

Kern der Vereinbarung ist es, dass der kommunale Vertragspartner die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Warendorf in bewegliche Sachen und auf eigenem Hoheitsgebiet durch eigene Vollziehungsbeamte und in eigener Zuständigkeit wahrnimmt (Aufgabendelegation nach § 23 Abs. 1 1.Alt., Abs. 2 Satz 1 GKG NRW).

§ 3 des Vereinbarungsentwurfes regelt Grundsätze der Interkommunalen Zusammenarbeit, die – wie oben aufgezeigt – in gemeinsamen Gesprächen entwickelt wurden und

etwa Regelungen zum Austausch von Kennzahlen, zu Zeiträumen für Vollstreckungsversuche, zu Ratenzahlungsvereinbarungen und zu gezielten Sachpfändungsversuchen beinhalten.

Außerdem ist geregelt, dass sich der Kreis vorbehält, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen, sofern eine Vakanz des städtischen Vollstreckungsaußendienstes von mehr als 6 Wochen bekannt wird. Der Kreis hat ein Personalauswahlverfahren eingeleitet, um für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine 450 Euro-Kraft zu gewinnen.

#### Kosten:

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Warendorf anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Stadt. Darüber hinaus wird keine Kostenerstattung vereinbart.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sollen in Kraft treten zum 01.04.2015. Sie sind mit allen kreisangehörigen Kommunen abzuschließen, die im Kreisgebiet einen eigenen Vollstreckungsaußendienst betreiben. Dies sind die Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh sowie die Stadt Warendorf, die außerdem für den Vollstreckungsaußendienst in den Gemeinden Beelen und Ostbevern zuständig ist.

Da es sich um delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen handelt, bedürfen diese der Genehmigung durch die Bezirksregierung als zuständige Kommunalaufsicht. Der beiliegende Vereinbarungsentwurf wurde bereits mit der Bezirksregierung abgestimmt. Das formale Anzeigeverfahren startet, sobald auch die Vertretungskörperschaften der kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Vereinbarung zugestimmt haben.

Die Verwaltung wird auch weiterhin regelmäßig im Finanzausschuss über das bedeutende Thema des Forderungsmanagements informieren. Die nächste umfangreiche Berichterstattung ist vorgesehen für die Sitzung des Finanzausschusses am 29.05.2015, so dass auch erste Erfahrungen mit der Vollstreckungsaußendienstkraft des Kreises Warendorf in die Berichterstattung einfließen können.

#### Anlagen:

Anlage 1 - Vollstreckungsvereinbarung

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat